

Gebührenordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung konkretisiert Vorgaben der Satzung. Sie bestimmt konkrete Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen durch die Zucht und Ausgaben einschließlich Beurteilungsregeln für (Teil-)Budgets und/oder Budgetierungsfragen, Forschungsaufwendungen, Aufwandsentschädigungen sowie Gebühren für den Zugang zu spezifizierten (Zucht-)Daten. Darüber hinaus werden weitere für die Vereinsfinanzen relevante Einzelaspekte verbindlich geregelt, die im Rahmen der Vereinssatzung nicht näher bestimmt sind und nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden können.

Einnahmen des Vereins

Sämtliche Einnahmen, die sich aus dieser Finanzordnung ergeben, sind zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungseingänge durch Kontoauszüge oder Quittungen mit Namen des Zahlungsgewählers und gegebenenfalls gebundenem Verwendungszweck nachzuweisen sind.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein unterscheidet zwischen Mitglied und Familienmitglied. Familienmitglieder leben in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied. Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Das Vereinsmitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 01. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Über Veränderungen des Vereinsmitglieds (z.B. Ortswechsel, Bankverbindung) besteht eine Mitteilungspflicht an den Gesamtvorstand. Ein Beitragsrückstand kann in der Folge zu einem Ausschluss aus dem Verein führen. Dem Verein sind entstandene Kosten zu erstatten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Die Beitragspflicht einer neuen Mitgliedschaft beginnt mit dem Stichtag der Aufnahme, in dem der Vorstand dem neuen Mitglied entsprechend §5 der Satzung die Zustimmung zur Aufnahme in den Verein schriftlich mitteilt. Entsprechend ist für das laufende Kalenderjahr der ganze Beitragssatz einzuziehen oder zu entrichten.

Mitglied	50,00	€
Familienmitglied	25,00	€
Rentner, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten	25,00	€
Ehrenmitglied	0,00	€

Einnahmen aus der Zucht

Ahnentafelgebühr	40,00	€
Ahnentafelgebühr (Verspätete Meldung)	80,00	€
Ahnentafelgebühr für ungeplante Verpaarungen	100,00	€
Anforderung des HD-Laufblattes (Auswertung durch die zentrale Bewertungsstelle)	40,00	€
Anforderung des PL-Laufblattes (Auswertung durch den Fachtierarzt mit Zusatzausbildung für Patella-Untersuchung)	15,00	€

Gebührenordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Anforderung des ED-Laufblattes (Auswertung durch die zentrale Bewertungsstelle)	15,00	€
---	-------	---

Ausgaben des Vereins

Sämtliche Ausgaben des Vereins müssen dem Satzungszweck und den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dienen. Sie sind mit Ausnahme der Pauschalbeträge, die sich aus dieser Finanzordnung ergeben, zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungen durch Kontobelege oder Quittungen mit Verwendungszweck, leserlichen Namen und Anschriften der Zahlungsempfänger sowie deren Unterschriften zu versehen sind.

Die Abrechnung von Fahrtkosten, Übernachtungspauschalen und/oder Verpflegungszuschüssen bedarf in bestimmten Fällen einer vorherigen Zustimmung oder sogar ausdrücklichen Beauftragung für die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Gesamtvorstand.

Fahrtkosten-Erschädigungen sollen nach Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Grundsätzlich sollen Reisen zu minimalen Kosten für den Verein erfolgen. Sie können mit dem Privat-PKW oder mit einem Mietwagen erfolgen. Bei Nutzung eines Mietwagens sind lediglich maximal die Kosten für Fahrzeuge der Kategorie C, des Typs/der Bauart Kategorie B, C, D (2-5 türlich) oder X (Navigationssystem), der Getriebeart M oder A sowie inklusive Klimaanlage, Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung und Betankung vor Fahrzeug-Rückgabe erstattungsfähig. Die Kosten dürfen die anrechenbare Kilometerpauschale nicht übersteigen!

- ⇒ Sind die Kosten für den Mietwagen niedriger als die Erschädigungsleistung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach dem Nachweis der genauen Höhe der Kosten.
- ⇒ Sind die Kosten höher als die Erschädigungsleistung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach den in untenstehender Tabelle beschriebenen Fahrtkosten.

Die Nutzung von Flugzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

Fahrtkosten zu Niemandsländer-Treffen werden grundsätzlich nicht erstattet.

Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Mitglieder des Gesamtvorstands und geladener Gäste für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Sitzungen der Vereinsgremien	0,30	€/km
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Kassenprüfer für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zum anberaumten Ort der Kassenprüfung	0,30	€/km
Reisenebenkosten für alle Fälle eines oben genannten Erstattungsanspruchs, z.B. Gebühren für Straßenbenutzung, Parken, etc	*1	€
Übernachungskosten für Hotelübernachtung im Rahmen von Messen und Ausstellungen, etc.	*2	€
Übernachtungspauschale pro Nacht für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionäre für mehrtägige Abwesenheit für Sitzungen der Vereinsgremien und bei mehrtägiger Abwesenheit für Vereinsveranstaltungen.	40,00	€/Nacht
Verpflegungszuschuss für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionäre bei Vereinsangelegenheiten über 4 Stunden außer Vorstandssitzungen	25,00	€/Tag

Gebührenordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Kommunikationspauschale für die Mitglieder des Gesamtvorstands und vom Gesamtvorstand beauftragter Funktionäre	10,00	€/Monat
---	-------	---------

*¹ Entsprechend Einzelbeleg

*² Entsprechend Einzelbeleg (Abrechnung der Übernachtungspauschale ist in dem Fall ausgeschlossen)

Ausgaben für Vereinsmitglieder, die keine Vereinsausgaben oder -einnahmen sind

Die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten tragen durch ihre Überwachung und Betreuung der Zuchtstätten zur Qualitätssicherung der Vereinsziele in erheblichem Maße teil. Sie arbeiten wie alle anderen Vereinsmitglieder ehrenamtlich, haben aber durch erhebliche Reisetätigkeiten individuelle Kosten. Diese werden unmittelbar von den Zuchtstätten an die oben genannten Funktionäre entsprechend der nachfolgenden Tabelle an die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten erstattet, die diese nicht an den Verein weitergeben. Es handelt sich bei dieser Kostenerstattung nicht um Vereinseinnahmen oder -ausgaben, die im Kassenbericht nachgewiesen werden müssen.

Pauschale für Zuchtstättenabnahme (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	50,00	€
Pauschale für zusätzliche erste Wurfabnahme bei neu zugelassenen Zuchtstätten (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	30,00	€
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für von der Zuchtleitung beauftragte Zuchtrichter und Zuchtwarte bzw. Beauftragte für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Wurf- und Zuchtstättenabnahmen	0,30	€/km
Ahnentafelgebühr des VRZ e.V. (Wird vom VRZ e.V. direkt mit dem Züchter abgerechnet.)	10,00	€/St.
Porto und Versand des VRZ e.V. (Wird vom VRZ e.V. direkt mit dem Züchter abgerechnet.)	2,50	€
Lizenzgebühren 20 % der Ahnentafelgebühren gehen als Lizenzgebühren an die Lizenzgeber, 80 % der Ahnentafelgebühr verbleiben beim Lizenznehmer, die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.		